

## Abstimmungsbekanntmachung zur Volksabstimmung am 27. November 2011

1. Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178) den **27. November 2011 als Abstimmungstag** für die **Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz** bestimmt.

Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz).“

Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt:

Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis Landkreis Tübingen“.

Die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises beantwortbare Fragestellung lautet:

„Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?“

Es erfolgen drei Hinweise:

„Mit „Ja“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Mit „Nein“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Sie haben **1 Stimme**. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.“

Die Gesetzesvorlage der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

**„Gesetz über die Ausübung von  
Kündigungsrechten bei den  
vertraglichen Vereinbarungen für  
das Bahnprojekt Stuttgart 21  
(S 21-Kündigungsgesetz)**

§ 1

Kündigung der Vereinbarungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Die Abstimmungszeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Die Gemeinde ist in folgende **8 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk 00111 Ammerbuch-Entringen 1 (*barrierefrei*)  
umfasst vom Gemeindeteil Ammerbuch-Entringen das Gebiet nördlich der Kirchstraße und östlich der Herrenberger Straße;  
Abstimmungsraum: Bürgerhaus Kelter, Großer Saal, Keltnerstraße 11

Stimmbezirk 00112 Ammerbuch-Entringen 2 (*barrierefrei*)  
umfassend vom Gemeindeteil Ammerbuch-Entringen das Gebiet südlich der Kirchstraße, östlich der Tübinger Straße einschließlich Hohenentringen und das Gebiet westlich der Tübinger Straße und westlich der Herrenberger Straße;  
Abstimmungsraum: Begegnungsstätte im Samariterstift, Werkraum, Kirchstraße 58;

Stimmbezirk 00220 Ammerbuch-Pfäffingen (*barrierefrei*)  
umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Pfäffingen;  
Abstimmungsraum: Rathaus Pfäffingen, Bücherei im Erdgeschoß, Schlosshof 2,

Stimmbezirk 00330 Ammerbuch-Poltringen (*barrierefrei*)  
umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Poltringen;  
Abstimmungsraum: Rathaus Poltringen, Feuerwehrraum, Poltringer Hauptstraße 45,

Stimmbezirk 00440 Ammerbuch-Reusten (*nicht barrierefrei*)  
umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Ammerbuch-Reusten;  
Abstimmungsraum: Rathaus Reusten, Sitzungssaal, Sommergasse 2

Stimmbezirk 00551 Ammerbuch-Altingen 1 (*barrierefrei*)  
umfassend vom Gemeindeteil Ammerbuch-Altingen das Gebiet westlich der Ammer und zwischen der Ammer und der Bahnlinie östlich der Schwedenstraße;  
Abstimmungsraum: Rathaus Altingen, Sitzungssaal, Schwedenstraße 21,

Stimmbezirk 00552 Ammerbuch-Altingen 2 (*nicht barrierefrei*)  
umfassend vom Gemeindeteil Ammerbuch-Altingen das Gebiet zwischen Ammer und Bahnlinie westlich der Schwedenstraße und das Gebiet nördlich der Bahnlinie;  
Abstimmungsraum: Kommunaler Kindergarten, Rossbergstraße 8

Stimmbezirk 00660 Ammerbuch-Breitenholz (*barrierefrei*)  
umfassend das Gebiet des Gemeindeteils Breitenholz;  
Abstimmungsraum: Kindergarten Breitenholz, Märzenstraße 12

In den Stimmbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 6. November 2011 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte abstimmen kann.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt um 18 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus, Kirchstraße 6 in 72119 Ammerbuch-Entringen zusammen

3. Jede/r Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Stimmschein hat (siehe Nr. 4).

Die Abstimmenden haben die **Stimmbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Die Stimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Abstimmende erhält beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Abstimmungsumschlag ausgehändigt.

**Jede/r Abstimmende hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten Ja und Nein befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt außerdem, wenn sich im Abstimmungsumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Abstimmungsumschlags.

Der Stimmzettel muss von dem/der Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag eingelegt werden.

4. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können entweder

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg  
oder

b) durch Briefabstimmung  
teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Stimmberechtigte** kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines/einer anderen erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Der Versuch ist strafbar.

6. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Ammerbuch, den 17. November 2011  
Bürgermeisteramt Ammerbuch

gez. Friedrich v. Ow-Wachendorf  
Bürgermeister